



An unsere Kunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Juni 2007 trat die sogenannte REACH-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in Kraft. Die Verordnung betrifft alle Industriebereiche. Hieraus ergeben sich neue Pflichten und Aufgaben für Hersteller, Anwender und Importeure von Stoffen, Stoffen in Zubereitungen oder Erzeugnissen.

Aglas ist im Sinne der REACH ein „Nachgeschalteter Anwender“. Als nachgeschalteter Anwender unterliegt Aglas grundsätzlich keinerlei Registrierungspflicht nach REACH. Die in unseren Erzeugnissen enthaltenen möglicherweise registrierungspflichtigen chemischen Stoffe müssen folglich ausschließlich durch unsere Vorlieferanten registriert werden.

Aktuell liegen uns keine Informationen vor, dass die von Aglas an Sie gelieferten Artikel besorgniserregende Stoffe im Sinne von REACH in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent enthalten bzw. Stoffe enthalten, deren Inverkehrbringen in den Produkten gemäß der EU-Verordnung 1907/2006 (REACH) untersagt ist.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen zur Umsetzung der REACH-Verordnung in unserem Unternehmen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Helmstadt

Aglas GmbH 10.03.2020

Stefan Götz
Geschäftsführung

